

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1852**

97 (4.12.1852)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 97.

Samstag, den 4. Dezember

1852.

Obrigkeitsliche Bekanntmachungen.
Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. a. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten scharf und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Stadtamt Karlsruhe:

[2] **Jak. Carl Kästle** von Karlsruhe, Soldat in dem Grenadier-Regiment. **Signalement:** Alter 21½ Jahr, Größe 5' 7" 3", Körperbau stark, Farbe des Gesichts gesund, Augen grau, Haare blond, Nase klein.

Nr. 33,249. In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. wurden aus einem Anbaue des Wohnhauses des Küfers **Emanuel Ernst** in Singheim ein häusenes Stück Tuch, 41 Ellen lang, noch nicht ganz gebleicht und mit Röthelstein mit **Nr. 41** gezeichnet, sowie ein noch ganz neues Mannsheid, ohne Zeichen, mit zwei weißen Haften am Kragen, mittelst Einsteigens entwendet. Dieß wird behufs der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Baden, den 30. November 1852.

Großh. Bezirksamt.
Sachs.

Nr. 33,250. Dem **Georg Förger** von Beuern wurden in der Zeit vom 18. bis zum 28. d. M. 8 Mannsheiden, wovon 2 mit K. J., die übrigen theilweise mit G. J. und B. J. gezeichnet waren, ferner 4 halbbergene Tischtücher, 3 Handtücher und 1 Bettuch entwendet. Dieß wird zur Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter hiermit bekannt gemacht.

Baden, den 30. November 1852.

Großh. Bezirksamt.
Sachs.

Nr. 15,850. (Aufforderung.) **Andreas Luz** III. von Eckartsweier hat sich im Laufe dieses Monats, mit Zurücklassung seiner Frau und Kinder, unter Umständen von Hause entfernt, welche auf eine heimliche Auswanderung nach Amerika schließen lassen. Derselbe wird daher aufgefordert, sich binnen sechs Wochen dahier zu stellen und über seine Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er als landesflüchtig behandelt und des Großh. Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt würde.

Kork, den 30. November 1852.

Großh. Bezirksamt.
v. Hunoldstein.

Nr. 24,438. Da der muthmaßlich unerlaubterweise nach Amerika ausgewanderte Bürstehändler **Lorenz Klingele** von Todtnauberg auf unsere öffentliche Aufforderung sich bisher nicht gestellt hat, so wird er des badischen Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Schnau, den 19. November 1852.

Großh. Bezirksamt.
Streicher.

Nr. 49,520. Im Monat August d. J. wurden dahier 2 fl. und etliche Kreuzer Geld und ein Geldbeutel gefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert, sich binnen drei Monaten unter gehörigem Nachweis seines Eigenthums zu melden, widrigens obige Gegenstände dem Finder anheimgegeben würden.

Bühl, den 21. November 1852.

Großh. Bezirksamt.
Bezinger.

**Untergewichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.**

Nr. 49,157. (Urtheil.) In Sachen der Ehefrau des **Johann Nepomuk Fischer** von Steinbach, **Agatha**, geb. **Kappler**, gegen ihren **Chemann**, Vermögensabsonderung betr., wird auf gepflogene Verhandlung anmit zu Recht erkannt: Es sei das Vermögen der Klägerin von dem ihres Chemannes abzufondern, und habe der Beklagte die Kosten zu tragen. **B. N. W.**

So geschehen Bühl, den 25. Novbr. 1852.
Großh. Bezirksamt.

[3] Die Brod- und Fourage-Lieferung für die in Säckingen, Lörrach, Freiburg, Kehl, Kasten, Ettlingen, Karlsruhe mit Gottesau, Bruchsal, Kislau und Mannheim befindlichen Großherzoglich Badischen Truppen, während der vier Monate: Januar, Februar, März und April 1853 soll im Wege der Soumission an den Benutznehmenden in Accord gegeben werden. Die zur Uebernahme solcher Lieferungen Lusttragenden haben 1) die bei den Bezirksämtern und den betreffenden Garnisons-Commandantchaften, sowie bei dem unterfertigten Secretariat aufgelegten Lieferungsbedingungen einzusehen, und Formulare zu den Soumissionen ebendasselbst unentgeltlich in Empfang zu nehmen; 2) die Soumissionen an das Großherz. Kriegsministerium portofrei, versiegelt, und mit der Aufschrift: „Brod-(Fourage-) Lieferung für die Garnison N. N.“ einzusenden, oder solche bis

Donnerstag, den 9. Dezember dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr,

in die auf dem diesseitigen Bureau aufgestellte Soumissionstafel einzulegen, weil sogleich nach dem Schlage dieser Stunde auf der evangelischen Stadtkirche mit Eröffnung der Soumissionen der Anfang gemacht und jedes später eintommende Angebot zurückgewiesen wird. 3) Jeder Soumittent hat seiner Soumission ein gemeinderäthliches, von dem betreffenden Amte beglaubigtes Vermögens- und Vermögens-Zeugniß, oder die Kriegsministerial-Verfügung beizulegen, wodurch derselbe von Vorlage eines solchen Zeugnisses befreit wurde. Soumissionen, welchen diese Beilage fehlt, müssen unberücksichtigt bleiben. 4) Jeder Soumittent hat bei der Soumissions-Eröffnung persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten anzuwohnen. Hierbei wird bemerkt, daß die Soumission für die Lieferung der an einem, mehreren oder allen oben bezeichneten Orten liegenden Truppen von einem Uebernahmestüchtigen geschehen kann, die Preise aber für jeden Gegenstand (Brod oder Fourage) und für jeden Ort einzeln angegeben sein müssen. 5) Die Soumissionen für Brod sind auf den Schuß à 7 Pfund 16 Loth, jene für die Fourage auf die leichte Ration, bestehend in 6 Meßle Haber, 7 $\frac{1}{2}$ Pfund Heu und 4 $\frac{1}{2}$ Pfund Stroh zu stellen, und es ist der Preis für diese Haber-, Heu- und Stroh-Quantität je besonders anzugeben. 6) Für die Brod-Lieferung werden nur Inländer zugelassen.

Carlsruhe, den 15. November 1852.

Secretariat des Groß. Kriegsministeriums.
Gemp.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Stadtamt Carlsruhe:

[2] Die Büchsenmacher Rufschens Eheleute mit ihren Kindern von Carlsruhe, auf Dienstag, den 7. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Stadtamtstanzlei.

Aus dem Bezirksamt Ettlingen:

[1] Der schon seit 8 Jahren in Amerika sich befindende ledige Alois Bärmann, Sohn des verstorbenen Joseph Bärmann von Busenbach, auf Montag, den 20. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Aus dem Oberamt Durlach:

Jakob Schmeißer, ledig, Georg Adam Erb und seine Familie, Johann Vogt mit seiner Familie, Katharina Jung, ledig, mit ihren Kindern und Christiane Kammerer, sämmtlich von Königsbach; dieselben sind gänzlich vermögenslos und bestreiten die Kosten ihrer Ueberstiedlung die Gemeinde; auf Dienstag, den 7. Dezember d. J., Vormittags, auf diesseitiger Oberamtstanzlei.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

Aus dem Bezirksamt Salem:

des der Pfarrei Leutkirch auf der Gemarkung Wiggerweiler zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Ueberlingen:

des Zehnten zwischen der Pfarrei Lippertsreuth und den Zehntpflichtigen auf dortiger Gemarkung.

Aus dem Bezirksamt Pfullendorf:

des Zehnten zwischen der St. Jakobspflege zu Pfullendorf und den Zehntpflichtigen zu Neubrunn, Gemeinde Ruchweiler.

des Zehnten zwischen der Pfarrei Burgweiler und ihren Zehntpflichtigen zu Hahnenest.

Aus dem Bezirksamt Staufen:

[1] des Zehnten der Pfarrei Pfaffenweiler auf den Gemarkungen Kirchhofen und Ehrenstetten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lebensfück, Stammgutsfück, Unterspand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtödt-Erklärungen.

Nr. 34,862. Die Wittve des verstorb. Martin Sihn, Magdalena, geb. Lindemann von Riefeln, wurde wegen Geisteskrankheit im Sinne des L.-R.-E. 499 verbeistandet und ihr Christoph Wilhelm als Beistand beigegeben; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pforzheim, den 24. November 1852.

Groß. Oberamt.

Fecht.

Nr. 35,023. An die Stelle des Kronenwirths Ferdinand Weber wurde Glasmeister Jakob Hoheisen dahier als Vormund der entmündigten Jakobine Goshweiler von da bestellt und heute verpflichtet; was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Pforzheim, den 24. November 1852.

Groß. Oberamt.

Fecht.